

## ***Pressemitteilung***

vom 29. April 2004,

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

### **Teilstattgabe einer Klage auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung eines Bodenreform-Opfers**

Mit dem soeben schriftlich zugestellten Urteil vom 2. März 2004, Az.: 11 K 2264/99, hat das VG Potsdam einer Klage der RA-Kanzlei von Raumer auf Rehabilitierung nach dem VwRehaG eines Bodenreform-Opfers teilweise stattgegeben. Die Teilklagestattgabe bezieht sich auf die Rehabilitierung der sog. Kreisverweisung nach § 1 a Abs. 1 VwRehaG. Der Tenor lautet wie folgt:

*„ ... Der Beklagte wird unter insoweit teilweiser Aufhebung des Bescheides vom ... verpflichtet festzustellen, dass die Verweisungen des ... und der ... am 11. Oktober 1945 und die Verweisung des ... und der ... am 11. November 1947 aus der Gemeinde G. und dem Kreis P. rechtstaatswidrig iSd § 1 a Abs. 1 VwRehaG gewesen sind. ...“*

Aus der Entscheidung wird wie folgt auszugsweise zitiert:

*„ ... Die Kläger haben jedoch einen Anspruch auf die sog. moralische verwaltungsrechtliche Rehabilitierung der Verweisung des ... und der ... aus ihrer Heimatgemeinde am 11. Oktober 1945 gemäß § 1 a Abs. 1 VwRehaG. Diese Verweisung wurde glaubhaft vom Kläger in der mündlichen Verhandlung und in dem*

bisherigen Verfahren vorgetragen und kann daher gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 VwRehaG dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Die Kläger sind auch gemäß § 9 Abs. 2 VwRehaG bzgl. der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung der Verweisung ihrer Eltern antragsberechtigt. Gemäß § 9 Abs. 2 VwRehaG ist zum Antrag auf Rehabilitierung gemäß § 1 a VwRehaG berechtigt, wer als natürliche Person durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist und nach dem Tod der betroffenen Person, derjenige, der ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat. Da bei der moralischen Rehabilitierung durch die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit gemäß § 1 a VwRehaG Genugtuung verschafft werden soll (BT-Drs. 13/7491, S. 13) muss als berechtigtes Interesse iSd § 1 a Abs. 1, § 9 Abs. 2 VwRehaG ein Genugtuungsinteresse der Angehörigen eines verstorbenen, politisch Verfolgten gelten, denn ansonsten könnte die schwere Herabwürdigung iSd § 1 a VwRehaG eines politisch Verfolgten bei mittlerweile verstorbenen Personen nicht mehr rehabilitiert werden und würde die Norm, die gerade geschaffen wurde, um durch die sog. moralische Rehabilitierung Genugtuung zu verschaffen, in diesen Fällen leer laufen, obwohl das Bedürfnis nach Genugtuung gerade durch den Tod des politisch Verfolgten für die Angehörigen nicht befriedigt wird, sondern um so schmerzlicher ins Bewusstsein tritt. Die Genugtuungsfunktion kann somit gerade gegenüber den Angehörigen noch erfüllt werden ... Die Kreisverweisungen im Zuge der Bodenreform sind gemäß § 1 a VwRehaG selbständig rehabilitierungsfähig ... Die Kreisverweisung wirkt als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, als Diskriminierung der Person und als Eingriff in die Freizügigkeit. Motiv für die Maßnahme: Verweisung war auch die in § 1 a Abs. 1 VwRehaG vorausgesetzte politische Verfolgung des ... und seiner Ehefrau als Großgrundbesitzer in Person. Eine Verfolgung ist politisch, wenn der Betroffene in Anknüpfung an seine politische oder religiöse Überzeugung oder an für ihn verfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, staatlichen Repressalien und Verfolgungen ausgesetzt ist ... Unverfügbares Merkmal des ... und seiner Ehefrau war hier die Zugehörigkeit zu der gesellschaftlichen Gruppe der Großgrundbesitzer. Die Bodenreform hatte nach Art. I Nr. 1 der VO über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg das folgende Ziel: 'Die Bodenreform muss die Leiquidierung des feudalen junkerlichen Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorf ein Ende bereiten, weil diese Herrschaft immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war.' Gerade durch die Ausweisung aus der Heimatgemeinde sollte jede weitere Möglichkeit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einflussnahme oder ein Wiedererstarken der Position des ... und seiner Ehefrau unterbunden werden. Als Vertreter des Großgrundbesitzes waren sie gesellschaftlich unerwünscht. Politische Verfolgung setzt zudem eine Ausgrenzung des Betroffenen voraus (vgl. BVerwG-Urteil vom 6. April 2000 – 3 C 34.99 – DVBl. 2000, 1453 (1454)). Eine Ausgrenzung liegt hier vor, da die Eheleute ... gerade durch die Verweisung aus der Gemeinschaft der Gemeinde W. ausgestoßen wurden. Die Verweisung verstößt auch in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit. ...“

Wenngleich damit immer noch keine Rückgabenansprüche auf die im Rahmen der Bodenreform enteigneten Flächen vom VG Potsdam gesehen werden, ist dies die erste Entscheidung in Brandenburg, in der so explizit der grob rechtstaatswidrige politische Verfolgungscharakter und der massive Eingriff in Persönlichkeitsrechte durch die Kreisverweisung im Rahmen der Bodenreform mit einem für die beklagte Behörde kostenpflichtigen Urteil ausgesprochen wird. Damit wird die bisherige Praxis der Behörden und Gerichte einer vollständigen Rehabilitierungsverweigerung jeglicher persönlichkeitsrechtsverletzender Maßnahmen gegen Bodenreform-Opfer durchbrochen. Bundesweit ist dies bisher nur einmal im Sommer 2003 beim VG Magdeburg und einmal im Herbst 2003 beim VG Halle geschehen. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese fachgerichtliche Tendenz ausweitet und etabliert.

Jedenfalls erscheint diese Entscheidung als ein wichtiger Teilbaustein in der Entwicklung des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsrechtes, selbst wenn die Entscheidung noch nicht unmittelbar zu Restitutionsansprüchen führt. Immerhin hatte das VG Dresden in seinem vielzitierten Vorlagebeschluss nach § 100 GG vom 14. Dezember 1999 – 2 K 1726/99 – eine vollständige Verweigerung der Rehabilitierung, insbesondere auch eine vollständige Verweigerung jeglicher moralischer Rehabilitierung für die damaligen Unrechtsakte bereits als verfassungswidrig angesehen und deswegen das dortige Rehabilitierungsverfahren ausgesetzt. Das BVerfG hatte diese Vorlage nach Art. 100 GG allerdings mit Beschlüssen vom 9. Januar 2001 – 1 BvL 6/00 und 7/00 – zurückgewiesen und dabei darauf verwiesen, das VG Dresden habe nicht in hinreichender Form geprüft, ob nicht bereits eine moralische Rehabilitierung gegen die sog. „sowjetische Vorbedingung“ insoweit verstoße, als darin ein Verbot enthalten sei, Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht als rechtstaatswidrig zu bezeichnen und dieser damit einen „Unrechtsvorwurf“ zu machen. Ferner habe das VG Dresden nicht hinreichend geprüft, ob nicht das ALG als Solches eine hinreichende auch moralische Rehabilitierung für das damalige Unrecht darstelle. Die aus diesem Beschluss resultierende vollständige Verweigerung jeglicher, auch nur moralischer Rehabilitierung für das im Rahmen der Bodenreform geschehene Unrecht ist viel diskutiert worden und erfährt immerhin durch die neueste Entscheidung des VG Potsdam eine erhebliche Durchbrechung. Welche weitere Konsequenzen die Entscheidung hat, wird noch zu prüfen sein. Immerhin ist die explizite gerichtliche Feststellung schweren rechtstaatswidrigen Unrechts und massiver Eingriffe in Persönlichkeitsrechte durch Entrechtungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenreform ein weiterer kleiner Schritt auf dem schwierigen prozessualen Weg zu einer fairen Wiedergutmachung für erlittenes rechtstaatswidriges Unrecht.

---

gez. Stefan von Raumer  
-Rechtsanwalt-